

KAPITALANLAGE

Sonnabend, 18. September 2004

Stille Reserven beim Fiskus heben

EUGH verwirft Anrechnungsverfahren bei Dividendenbesteuerung – Steuererstattung nur auf Antrag

Von Klaus Hahne *)

Börsen-Zeitung, 18.9.2004

Die ungleichmäßige Besteuerung von in- und ausländischen Dividendeneträgen verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit in der Europäischen Union (EU). Wollen Kapitalanleger von diesem Urteil profitieren, müssen sie Ansprüche gegenüber ihrem Finanzamt rechtzeitig geltend machen.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. September 2004 (Az. C 319/02) zeichnet sich ab, dass das bis zum 31. Dezember 2000 geltende deutsche Besteuerungssystem für ausländische Dividenden europarechtswidrig war. Auch wenn die konkrete Entscheidung finnische Besteuerungsvorschriften betrifft, ist aufgrund der Parallelen zu den deutschen Regelungen damit zu rechnen, dass die Gerichte auch die hiesigen Vorschriften zu Fall bringen. Investoren, die in der Vergangenheit – unmittelbar oder mittelbar über Investmentfonds – Dividendeneträge aus ausländischen Aktien erzielt haben, können deshalb nachträglich Steuererstattungen verlangen. Ziel: die von der ausschüttenden Gesellschaft auf die Dividenden gezahlte Steuer auf die eigene Einkommensteuer anzurechnen.

Die vom EuGH als europarechtswidrig erklärten finnischen Regelungen zur Besteuerung von Dividendeneträgen diskriminieren die Anteilseigner ausländischer Gesellschaften gegenüber Aktionären finnischer Unternehmen. Denn auf finnische Dividendeneträge werden beim Anteilseigner im Ergebnis keine Steuern erhoben, weil die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer in gleicher Höhe (jeweils 29%) angerechnet wird. Ausländische Dividendeneträge besteuert Finnland dagegen in voller Höhe, ohne dass ein Anrechnungsanspruch für die Körperschaftsteuer besteht. Hierdurch kommt es zu einer doppelten Besteuerung, einmal bei der ausländischen Kapitalgesellschaft und noch einmal beim Aktionär.

Die nachteilige Besteuerung ausländischer Dividendeneträge verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Nach Auffassung des EuGH ist Aktionären sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Dividenden ein Steueranrechnungsbetrag zu gewähren. Die Steuerbelastung der Aktionäre vermindert sich so um die von der ausländischen Gesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer.

Die Regelungen zur Dividendenbesteuerung, die bis zur Einführung des sogenannten Halbeinkünfteverfahrens am 1. Januar 2001 in Deutschland galten, wiesen die gleichen Merkmale wie das finnische Besteuerungssystem auf: Während ausländische Dividendeneträge der vollen Steuerbelastung unterlagen, gewähr-

Weitere Artikel zum Thema Kapitalanlage finden Sie unter <http://www.bzwpf.de> (passwortgeschützter Zugang für Abonnenten)

te das Finanzamt bei Vorlage einer entsprechenden Steuerbescheinigung auf inländische Dividenden ein Anrechnungsguthaben. Diese Steuergutschrift machte die fiskalische Vorbelastung der Dividenden rückgängig. Inländische Dividenden wurden damit nur mit der Einkommensteuer des Anteilseigners besteuert. War der maßgebliche Steuersatz kleiner als die Ausschüttungsbelastung von 30%, erhielt der Aktionär eine Nettosteuererstattung vom Finanzamt.

Auf ausländische Dividendeneträge wurde dagegen kein Anrechnungsbetrag gewährt. Nach der Belastung mit ausländischer Körperschaftsteuer unterlagen die Dividenden zusätzlich der vollen deutschen Einkommensteuer. Die vom Anleger erzielten Renditen waren deshalb in der Regel geringer als bei vergleichbaren Investments in inländische Aktien. Der Erwerb ausländischer Aktien wurde somit – ebenso wie in Finnland – steuerlich benachteiligt.

Die deutschen Finanzgerichte haben sich bereits mit den bis 2000 geltenden Besteuerungsregeln für ausländische Dividenden befasst. Das Finanzgericht München hatte die diskriminierenden Steuervorschriften im Jahr 1998 noch als rechtmäßig angesehen. Das Finanzgericht Köln kommt in seinem Beschluss vom 24. Juni 2004 (Az. 2 K 2241/02) jedoch zu einem anderen Ergebnis und hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob auch das deutsche Besteuerungssystem europarechtswidrig war.

Aus der EuGH-Entscheidung zum finnischen Besteuerungssystem folgt, dass an der Rechtmäßigkeit der deutschen Vorschriften im Grunde kein Zweifel bestehen kann. Der Ausschluss der Steueranrechnung für ausländische Dividenden bis zum 31. Dezember 2000 ist als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit in der Europäischen Union anzusehen.

Neue Zeitrechnung seit 2001

Mit Einführung des Halbeinkünfteverfahrens am 1. Januar 2001 wurden die unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für in- und ausländische Dividenden abgeschafft. Der Körperschaftsteuer-Anrechnungsanspruch auf inländische Dividendeneträge ist entfallen. Stattdessen sind alle Dividenden beim privaten Anleger zur Hälfte steuerbefreit; bei Kapitalgesellschaften sind Dividendeneträge vollständig steuerfrei.

Gegenwärtig ist noch nicht abzusehen, wie die deutsche Finanzverwaltung auf die EuGH-Entscheidung reagieren wird. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nicht mit einer freiwilligen Umsetzung der für die Steuerpflichtigen vorteilhaften Rechtsprechung zu rechnen ist. Um von dem Urteil zu profitieren, sollen Anleger daher selbst tätig werden und nachträgliche Steuererstattungen für die vor 2001 vereinnahmten ausländischen Dividendeneträge verlangen.

Hierbei sind verfahrensrechtliche Grundsätze zu beachten: Viele Steuererstattungen für die Jahre vor 2001 sind noch nicht bestandskräftig, weil das Finanzamt die Veranla-

gungen nur vorläufig durchgeführt hat. Die betroffenen Steuerpflichtigen können ihre Dividendenrücklagen in diesen Fällen durch die nachträgliche Geltendmachung von Anrechnungsbeträgen aufbessern. Dazu ist ein Antrag auf Änderung der Steueranrechnung für das Jahr des Dividendenzuflusses notwendig. Ein solcher Änderungsantrag verhindert zugleich, dass die Steuerfestsetzungen bestandskräftig werden.

Keine generelle Bestandskraft

Aber auch wenn die Steuerveranlagungen für vergangene Besteuerungszeiträume bereits rechtskräftig sind, sind Anträge auf Steueranrechnung nicht ohne Aussicht auf Erfolg. Denn im Jahr 1991 hat der EuGH entschieden, dass ein Staat sich nicht auf eine verfahrensrechtliche Bestandskraft von Verwaltungsakten berufen kann, wenn europäische Richtlinienvorschriften nicht in nationales Recht umgesetzt wurden. Wird diese Rechtsprechung auf diskriminierende Steuererstattungsverfahren angewandt, spielen verfahrensrechtliche Ausschlussfristen praktisch keine Rolle mehr, und Steuerpflichtige können Änderungsanträge auch für bereits bestandskräftige Steuererstattungen stellen. Im Einzelfall kann dies zu beträchtlichen Steuererstattungen führen.

*) Klaus Hahne ist Steuerberater bei PricewaterhouseCoopers im Bereich Financial Services Tax in Düsseldorf.

Dienstag	Asset Management
Mittwoch	Recht & Kapitalmarkt
Donnerstag	Immobilien
Freitag	Finanzmarktkalender
Samstag	Kapitalanlage

Redaktion:
Sascha Maggsamen (069/2732-342)
Yasmin Osman (069/2732-335)
kapitalanlage@boersen-zeitung.com